

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für
Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765 / SGV.NRW 2060), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom.....für das Gebiet der Bundesstadt Bonn folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Anordnungsbefugnis

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesstadt Bonn für Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Katzenhalterinnen und Katzenhalter im Sinne des § 1 haben ihre Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren.

§ 3 Ausnahmen

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin oder des Katzenhalters an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 4 Anordnungsbefugnis

Die örtliche Ordnungsbehörde kann anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die dieser Verordnung widersprechen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Kastrationspflicht im Sinne von § 2 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt und diese zuvor nicht von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2032 außer Kraft.